Hr. Franz Ulrich in Anclam und der preußische Buchhandel.

In Preußen ist den Beamten durch Ministerialverfügung (soviel mir erinnerlich) untersagt, Subscribenten auf Bücher ꝛc. zu sammeln. Nichts desto weniger geschieht es, in den meisten Fällen aber dann zu irgend einem patriotischen ꝛc. Zweck, und da helfen alle Jeremiaden der Buchhändler, wie erst neulich eine solche im Börsenblatte zu lesen war, nichts. Der Hr. Kreis-Gerichts-Calculator Franz Ulrich in Anclam scheint von dieser Bestimmung gar keine Kenntniß zu haben. Die Gewichtsveränderung hat demselben Gelegenheit gegeben, eine „neue Gewichts-Tabelle" vom Stapel laufen zu lassen. Der Weg des Buchhandels ist von ihm verschmäht worden, er erschien nicht rentabel genug, sondern derselbe sandte sofort an die Kreissecretäre, Stadtsecretäre, Schulinspectoren ꝛc. die Tabelle gleich in ganz hübschen Massen, zu 300, ja zu 800 Exemplaren! Es wurden also hier dieselben nicht einmal blos zur Verbreitung von Subscriptionslisten benutzt, sondern sie wurden gleich als Verkäufer hingestellt. In dem mitgesandten Circulär bietet der Hr. U. 25%, und falls bis zum 30. Juli d. J. die ganze Sendung abgesetzt wäre und der Betrag eingesandt würde, gar 50% Rabatt an, die gleich in Abzug gebracht werden sollen. Gar ergötzlich klingt es, wenn Hr. U. in dem Begleitschreiben sagt: „Ew. Wohlgeboren sind in Ihrem Amtskreise Wächter des Gesetzes; durch die allgemeine Verbreitung dieser Tabelle aber wird die Verwaltung dieses ohnehin schon mühevollen Amtes, in Bezug auf die Ausführung jenes Gesetzes, nicht unwesentlich erleichtert." — Als Verbreitungsweg wird empfohlen: „Buchbindern, Krämern, Hökern, Gast- und Schankwirthen ꝛc. Partien der Tabellen in Commission zu geben." — „Unterbeamte, als Amtsboten, Polizeisergeanten ꝛc. mit der Verbreitung der Tabelle zu betrauen. Deren sonst geachtete Stellung dürfte hierdurch gewiß keinen Stoß erleiden, da sie zum Zwecke der Vollziehung des genannten Gesetzes in höherem Auftrag (sic!) handeln und durch ihre Thätigkeit nur zur Verhütung einer künftigen Rechtsverwirrung beitragen, also lediglich in ihrem Berufe wirken." Wahrhaft rührend erscheint diese Philanthropie des Hrn. U., und es erscheint höchst wünschenswerth, daß dieselbe dadurch ihre Belohnung fände, daß jeder Einwohner des preuß. Staates, Kinder wie Greise, Männer wie Frauen, eine U.'sche Tabelle sich anschaffte, gäbe 17 Millionen = 17 Millionen Sgr. Ebenso rührend klingt es, wenn Hr. U. sagt: „Sollte Ew. Wohlgeb. nicht geneigt sein, die Verbreitung des Werkes (!) selbst zu leiten, so bitte ich ganz ergebenst, die Beilage (die Tabelle also) einem Beamten des Büreau's, oder der Buchhandlung, einem Buchbinder, oder einer sonst sichern, intelligenten Person (also auch wohl Barbieren?) des Ortes zu übergeben." Hr. U. vergißt also den Buchhandel doch nicht ganz.

Gleichzeitig erlaubt sich Hr. U. dann noch, Exemplare der von seinem Bruder herausgegebenen „Obstbaumzucht" zum Vertriebe beizufügen und auch da 25% Rabatt vom Subscriptionspreise — 12 Sgr — anzubieten.

In meinem Geschäftskreise sind die vom Hrn. Calculator U. mit 3—800 Exempl. beehrten Beamten so pflichtgetreu gewesen, daß sich Keiner mit dem Vertriebe der Tabellen u. s. w. befaßt hat; wäre es aber geschehen, so würde ich keinen Anstand genommen haben, sofort bei den zuständigen Behörden Klage zu führen, und jene Herren hätten dann nicht Gewinn gehabt, sondern noch Strafe zahlen müssen. An andern Orten ist Hr. U. dagegen glücklicher gewesen, und es wäre zu wünschen, daß, um diesem Treiben eine Schranke zu setzen, die Behörden davon in Kenntniß gesetzt würden; denn leicht kann irgend ein Gesetz Hrn. U. wieder zu menschenfreundlichen Werken treiben und der Beamtenbuchhandel zu unserm Schaden eine weitere Ausdehnung gewinnen. Eine rechtzeitige Denunciation, so verhaßt eine solche auch mit Recht ist, ist hier eine Nothwendigkeit, um diesem Unwesen ein Ziel zu setzen. Oder wären vielleicht preußische Buchhändler geneigt, eine Denkschrift an das hohe Ministerium des Innern einzureichen?

Eduard Berger.

Zur Wittwen- und Waisencasse.

Der von Herrn E. Wengler erlassene Aufruf zur Bildung einer Wittwen- und Waisencasse für Buchhändler hat wohl bei der Mehrzahl der Buchhändler als gut und zeitgemäß freudigen Anklang, und, wie wir fest glauben, schon eine große Anzahl stiller Beitrittserklärungen gefunden. Aber dennoch scheint unser anfängliches Bedenken in Betreff baldiger Ausführung gerechtfertigt, hauptsächlich wohl, da der alte „esprit du corps" im Buchhandel zu sehr eingeschlummert ist, ganz abgesehen von noch so manchen andern bekannten Dingen. Wir wünschen von Herzen, daß es diesmal nicht allein bei der Anregung bleibe, also daß zunächst Herr Wengler mit Unterstützung einiger berufenen Männer von Herz ein provisorisches Comité bilden möge, welches schleunig zu definitiven Beitrittserklärungen auffordern müßte. Weiterer Garantien bedarf es vor der Hand ja nicht, da die Concordia in Cöln als hinlänglich sicher bekannt ist, und diese doch auch wahrscheinlich den Organismus ins Werk setzen wird, wobei vielleicht nur Leipzig der Sitz der Agentur zu sein brauchte. Wir sind vollkommen überzeugt, daß sofort Hunderte beitreten werden, ja viele noch, deren Leben bereits versichert ist. Von Sonderinteressen jedoch wolle man hierbei wenigstens abstehen; gleichviel, ob Börsenmitglied oder nicht, jeder Familienvater im ganzen deutschen Buchhandel muß gleiche Rechte und Pflichten bei seiner Beitrittserklärung haben. Noch möchten wir nicht zum Ueberfluß darauf aufmerksam machen, daß wohlweislich darauf Bedacht genommen werden dürfte, auf wie hoch das durchschnittliche Lebensalter eines deutschen Sortiments-Buchhändlers zu veranschlagen wäre, eine sehr gewichtige Sache; denn ein mühseligerer, undankbarerer Stand als der des deutschen Sortimentshändlers existirt kaum, und NB.!! er wird es immer mehr werden, je ärger Verleger-Vereine, Netto-Artikel, Disponenden-Verbote, Baar-Conto und süß schlummernde Außenstände nebst eigenem Lager — Activa! — (letzteres selbst unter Brüdern nur spottwenig werth) ihn tyrannisiren und drücken, resp. Lebenskräfte in rascher Progression absorbiren.

Den 17. Juni 1858. K.

Zur Beantwortung der Anfrage in Nr. 69. d. Bl.

IV. *)

Hat der Sortimenter das Buch vom Verleger ungebunden erhalten und es für sein Lager binden lassen, so hat er es hierdurch zu seinem Eigenthum gemacht und kann es eigentlich gar nicht zur Disposition stellen. „Er hat es für sein Lager, d. h. für sein eigenthümliches festes Lager, binden lassen." Ueber das, was Einem nicht gehört, kann man nicht verfügen; man kann daher ein Buch, welches Commissionsgut ist, nur binden lassen, wenn man es eigenthümlich behält.

Die Preisherabsetzung kommt hier nicht in Betracht, denn das kann keinem Verleger verwehrt werden.

Dagegen wäre der Verleger unter den angegebenen Umständen zur Rücknahme wohl verpflichtet, wenn das Buch im ursprünglichen Zustande geblieben wäre.

W. J.

*) III. S. Nr. 81.